



## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schmidgaden**

(Hundesteuersatzung)

vom 13. November 2024

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Änderungsinhalt**

§ 5 der Hundesteuersatzung (Steuermaßstab und Steuerersatz) wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt für jeden Hund 50 €.
2. Bei Kampfhunden und Hunden, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist beträgt die Steuer für jeden Hund 200 €.
3. Kampfhunde und Hunde mit gesteigerter Aggressivität im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schmidgaden, 14. November 2024

Deichl  
1. Bürgermeister